

Geschäftsordnung der Bundeskommission Modellflug im DAeC

Allgemeines:

Soweit in dieser Geschäftsordnung oder weiteren Ordnungen der Bundeskommission personengebunden eine weibliche oder männliche Ausdrucksform benutzt wird, ist grundsätzlich die weibliche und männliche Ausdrucksform gemeint.

1. Zuständigkeit der Bundeskommission Modellflug

Die Bundeskommission Modellflug des DAeC ist in eigener Verantwortung für alle sportlichen Belange des Modellfluges im DAeC auf nationaler und internationaler Ebene gemäß der Satzung des DAeC, §§ 23 und 24, zuständig. Sie erledigt sämtliche in ihren Aufgabenbereich fallenden fachlichen Arbeiten, entwickelt Konzepte und Planungen und setzt diese um.

Zu den Aufgaben gehören u. a.:

- a. Beschlussfassung zu Grundsatzfragen des Modellfluges
- b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c. Beschlussfassung über die Kommissionsbeiträge
- d. Beschlussfassung über die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern

Sie hat die Satzung des DAeC, die Bestimmungen der FAI und die Beschlüsse der DAeC Hauptversammlung zu beachten.

2. Organe und Gremien

Die Bundeskommission Modellflug hat folgende Organe:

2.1 Die Mitgliederversammlung der Modellflieger.

2.2 Der Vorstand

2.3 Der erweiterte Vorstand

2.3.1 Ständige Ausschüsse der Bundeskommission Modellflug:

- a) Sportausschuss Freiflug
- b) Sportausschuss Fesselflug
- c) Sportausschuss Motorkunstflug
- d) Sportausschuss Segelflug
- e) Sportausschuss Rennmodelle
- f) Sportausschuss Hubschrauber
- g) Sportausschuss Elektroflug
- h) Sportausschuss Scalemodelle
- i) Sportausschuss Raketenmodelle
- j) Sportausschuss Aerostat
- k) Sportausschuss Jugend- und Breitensport
- l) Fachausschuss Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- m) Fachausschuss Modellfluggelände, Umwelt und Zulassungen
- n) Fachausschuss Leistungssport, DOSB und NOV
- o) Fachausschuss Modellflugbestimmungen
- p) Fachausschuss Funk
- q) Fachausschuss Recht und Versicherungen
- r) Fachausschuss internationale Arbeit

2.3.2 Weitere Ausschüsse können bei Bedarf durch den Vorstand zeitlich befristet eingerichtet werden.

2.4 Der Verbandsrechtsausschuss Modellflug (gemäß Rechts- und Verfahrensordnung der Bundeskommission Modellflug)

Die Verwaltung für die Bundeskommission Modellflug wird in einem dem Vorstand zugeordneten Bereich geführt, der hauptamtlich mit einem Geschäftsführer besetzt ist.

3. Die Mitgliederversammlung der Modellflieger:

- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Bundeskommission Modellflug. Sie setzt sich zusammen aus den gewählten Vertretern für den Modellflug der DAeC Mitgliedsverbände, soweit diese Modellflieger in Ihren Reihen haben, weiter aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand der Bundeskommission Modellflug. Der Geschäftsführer der Bundeskommission nimmt beratend teil. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung weitere Teilnehmer aus den Ausschüssen einladen sowie die Teilnahme von Gästen zulassen.

Sie berät und entscheidet über grundlegende Fragen des deutschen Modellfluges. Sie bestimmt die Grundsätze der Arbeit in der Bundeskommission Modellflug.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden und der bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Wahl der Ausschussvorsitzenden.
 - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Stellvertretern.
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr.
 - e) Festsetzung des Beitrages für die Bundeskommission Modellflug.
 - f) Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres.
 - g) Entlastung des Vorstandes.
 - h) Beschlussfassung über Geschäftsordnungsänderungen.
 - i) Beschlussfassung über vorzeitige Ablösung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes des Vorstandes oder erweiterten Vorstandes.
- 3.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen.
- 3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- a) wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dies beantragt, unabhängig von der ihnen zustehenden Stimmenzahl.
 - b) vom Vorstand bei wichtigem Grund.

- 3.4 Einladung, Tagesordnung:

Die Einladung nebst vorläufiger Tagesordnung muss allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 30 Tage vor Tagungsbeginn zugesandt werden. Anträge zur Tagesordnung und Kurzberichte der Ausschussvorsitzenden müssen mindestens 21 Tage vor Tagungsbeginn bei der in der Einladung angegebenen Stelle eingegangen sein.

Eine endgültige Tagesordnung ist mit allen eingegangenen Anträgen, Kurzberichten, sowie dem Haushaltsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres und des Haushaltsvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr an allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor der MV zuzusenden.

Der Versand von Einladungen, Anträgen und Berichten kann per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende die Fristen abkürzen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit.
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - c) Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
 - d) Diskussion des Tätigkeitsberichtes.
 - e) Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres.
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das nächste Geschäftsjahr.
 - g) Festsetzung des Beitrags für die Bundeskommission Modellflug.
 - h) Entlastung des Vorstandes.
 - i) Je nach Legislaturstand: Neuwahl des Vorstandes und der Ausschussvorsitzenden.
 - j) Verschiedenes
- 3.5 Stimmberechtigung:
- 3.5.1 Bei der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
Die Vertreter der DAeC Mitgliedsverbände mit einer Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der von ihrem Verband gemeldeten Modellflieger gemäß der DAeC Satzung § 17 Absatz 2. Die Stimmen eines Mitgliedsverbandes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- 3.5.2 Stimmenübertragung:
Stimmberechtigte können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.
- 3.6 Anträge, Rederecht:
- 3.6.1 Anträge zur Mitgliederversammlung sind entsprechend Punkt 3.4 zu stellen.
Dringlichkeitsanträge sind in der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn 2/3 der bei Beginn der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür stimmen.
Das Recht, Anträge zu stellen, haben außer den Stimmberechtigten, auch die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
Anträge, die Aufwendungen verursachen, müssen eine Aufwandsauflistung und einen Deckungsvorschlag enthalten.
- 3.6.2 Rederecht:
Rederecht haben die Stimmberechtigten, die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Geschäftsführer und die eingeladenen Mitglieder der Ausschüsse. Der Sitzungsleiter kann weiteres Rederecht zulassen.
- 3.7 Beschlüsse
- 3.7.1 Beschlussfähigkeit:
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen anwesend sind.
- 3.7.2 Stimmenmehrheit:
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jeder Stimmberechtigte darf die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 3.7.3 Form der Abstimmung:
Die Abstimmung ist offen per Akklamation, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt.
- 3.7.4 Protokoll
Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist den Stimmberechtigten, dem Vorstand und erweitertem Vorstand innerhalb von 60 Tage bekannt zu geben. Die Einspruchsfrist zum Protokoll beträgt 30 Tage ab Zustellung. Nach Ablauf der Frist gilt das Protokoll als genehmigt.
- 3.7.5 Verbindlichkeit
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für die Bundeskommission und den darin vertretenen DAeC Mitgliedsverbänden verbindlich. Sie können nur von der Mitgliederversammlung selbst aufgehoben werden.
- 3.8. Versammlungsleiter
Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter kann einen Stellvertreter ganz oder zeitweise mit der Tagungsleitung beauftragen.

Kann an der Tagung kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender teilnehmen, ist für diese Tagung ein besonderer Tagungsleiter aus der Mitte der Versammlung zu wählen.

4. Der Vorstand der Bundeskommission Modellflug

- 4.1 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Bundeskommission Modellflug nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen nach innen und außen zu vertreten.
- 4.1.1 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 4.1.2 Der Vorstand ist zuständig, soweit die Geschäftsordnung dies nicht anders ausdrücklich bestimmt.
- 4.2 Der Vorstand besteht aus:
- 4.2.1 dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden,
- 4.2.2 den von der Mitgliederversammlung bis zu 3 gewählten stellvertretenden Vorsitzenden und dem von den Aktivensprechern der Sportklassen (siehe 7.2.1) gewählten Gesamtaktivensprecher, der damit ebenfalls die Funktion eines stellvertretenden Vorsitzenden innehat.

- 4.3 Wahlen Vorstand:
Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden gemäß Wahlordnung auf 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, tritt das neu gewählte Vorstandsmitglied in die laufende Amtszeit ein.
- 4.4 Aufgabenbereiche:
- 4.4.1 Der Vorsitzende:
- 4.4.1.1 bestimmt die Richtlinien der Arbeit der Bundeskommission Modellflug unter Beachtung der Beschlüsse der Organe der Bundeskommission Modellflug.
- 4.4.1.2 vertritt die Bundeskommission Modellflug in der Hauptversammlung des DAeC und bei der FAI (CIAM) sowie weiteren internationalen Einrichtungen. Er/Sie kann dabei durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder dafür beauftragten Delegierten vertreten werden.
- 4.4.1.3 nimmt die Interessen des Modellfluges in Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DAeC und den anderen DAeC Bundeskommissionen gegenüber Gesetzgeber, Behörden, Sport-Organisationen und der Öffentlichkeit wahr. Er kann einen Stellvertreter zeitweise oder dauernd mit der Wahrnehmung einzelner Interessenvertretungen beauftragen.
- 4.4.1.4 ist anstelle des Vorstandes tätig, wenn ein rechtzeitiges Tätigwerden des Vorstandes nicht erreichbar erscheint (Eilentscheidung). Er berichtet in der nächsten Sitzung des Vorstandes darüber.
- 4.4.1.5 ist nach DAeC Satzung besonderer Vertreter des DAeC im Sinne § 30 BGB. Er ist nur gemeinsam mit einem gewählten stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeskommission Modellflug oder dem Geschäftsführer rechtsgeschäftlich handlungsbevollmächtigt.
- 4.4.1.6 lädt zu den Sitzungen der Organe der Bundeskommission ein und leitet diese als Vorsitzender. Er beruft den Vorstand nach Erfordernis unter Wahrung einer Frist von in der Regel drei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse im Wege der Umfrage sind zulässig. Über jede Sitzung des Vorstandes und über Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Bundeskommission innerhalb von 4 Wochen zur Kenntnis gebracht werden müssen.
- 4.4.2 Die gewählten stellvertretenden Vorsitzenden handeln gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Sie können auch in Personalunion Ausschüsse der Bundeskommission leiten.
- 4.4.3 Der Vorstand legt die Regelwerke für die Bundeskommission Modellflug fest. Er nominiert die Mannschaften für internationale Meisterschaften und vergibt die Deutschen Meisterschaften an einen Ausrichter jeweils unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem dafür zuständigen Sportausschuss.
- 4.4.4 Der Vorstand kann für einzelne Angelegenheiten befristet Berater und Arbeitskreise berufen.
- 4.4.5 Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern auf Grundlage des genehmigten Haushaltsplans. Den hauptamtlichen Mitarbeitern der Bundeskommission Modellflug gegenüber ist der Vorstand fachlich weisungsbefugt.
- 4.5. Ehrenvorsitzende
- 4.5.1 Die Mitgliederversammlung kann ausscheidende Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden berufen, sofern diese mindestens 3 Wahlperioden im Vorstand tätig waren.

5. Der erweiterte Vorstand

- 5.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Bundeskommission Modellflug und den Vorsitzenden der Ausschüsse.
Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Vorsitzende der Bundeskommission Modellflug, bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können sich bei einzelnen Sitzungen durch einen Vertreter aus dem Vorstand oder aus dem Kreis ihrer Stellvertreter oder Referenten vertreten lassen.

- 5.2 Der erweiterte Vorstand stimmt die Aufgaben der Ausschüsse aufeinander ab. Er unterstützt den Vorstand in allen fachlichen, sportlichen und gesetzlichen Aufgaben und sportpolitischen Angelegenheiten.
- 5.3 Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorsitzende lädt das Gremium zu den Sitzungen mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen.
 - 5.3.1 Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands dies schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt.
- 5.4 Stimmberechtigung:
 - 5.4.1 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Ausschüsse. Jeder Anwesende hat eine Stimme, auch für den Fall, dass er darüber hinaus auch in Vertretung weitere Ausschüsse vertritt.
 - 5.4.2 Beschlussfähigkeit:
 - Der erweiterte Vorstand ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung Leitenden.
 - 5.4.3 Form der Abstimmung:
 - Die Abstimmung ist offen, falls nicht ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung verlangt. In besonderen Fällen ist schriftliche, auch per E-mail, oder telefonische Abstimmung zulässig.
 - 5.4.4 Protokoll:
 - Sämtliche Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes innerhalb von 4 Wochen bekannt zu geben und auf der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen, sowie den direkt betroffenen Einrichtungen der Bundeskommission Modellflug unmittelbar zuzuleiten.

6. Die Ausschüsse der Bundeskommission Modellflug

- 6.1 Die Ausschüsse der Bundeskommission unterteilen sich nach Punkt 2.3.1 in Fachausschüsse und Sportausschüsse. Für alle Ausschüsse gelten folgende Aufgaben und Arbeitsweisen:
- 6.2 Die Ausschüsse unterstützen die Arbeit der Bundeskommission, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes in den Fachfragen des ihnen zugeordneten Themenbereiches. Sie werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussvorsitzenden geleitet. Scheidet ein Ausschussvorsitzender vorzeitig aus dem Amt, kann der Vorstand der Bundeskommission einen neuen Ausschussvorsitzenden berufen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 6.3 Zusammensetzung eines Ausschusses.
 - 6.3.1 Der Ausschuss kann aus einer Person, dem Ausschussvorsitzenden, bestehen.
 - 6.3.2 Soweit es die Aufgaben des Ausschusses erfordern,
 - a) kann der Ausschussvorsitzende dem Vorstand der Bundeskommission seinen Stellvertreter zur Berufung vorschlagen,
 - b) in Abstimmung mit dem Vorstand der Bundeskommission weitere Referenten zur fachlichen Mitarbeit in den Ausschuss berufen,
 - c) zu bestimmten Fachthemen Arbeitskreise mit Zustimmung des Vorstandes der Bundeskommission zeitlich befristet einsetzen.
- 6.4 Der Ausschussvorsitzende bestimmt und koordiniert die Arbeit und Arbeitsweise innerhalb des Ausschusses eigenverantwortlich. Er ist gegenüber dem Vorstand jederzeit zur Auskunft verpflichtet und verfasst einen schriftlichen Kurzbericht über die Ausschussarbeit für die Mitgliederversammlung. Handlungen, welche die Bundeskommission Modellflug nach außen binden, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes der Bundeskommission Modellflug.
- 6.5 Arbeitsweise
 - Für die Arbeit im Ausschuss sind in erster Linie moderne Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, das gilt auch für Abstimmungen.

- 6.6 Tagungen:
Soweit erforderlich werden Tagungen vom Vorsitzenden des Ausschusses mit einer Frist von 3 Wochen einberufen und geleitet. Der Vorstand der Bundeskommission ist zu informieren. Außerordentliche Tagungen sind durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies beantragen.
- 6.7 Stimmrecht:
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 6.8 Umsetzung von Beschlüssen:
- 6.8.1 Über Tagungen, Versammlungen, Rundrufe, Abfragen, Umlaufbeschlüsse und sonstige Festlegungen der Ausschüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben dafür zu sorgen, dass der erweiterte Vorstand stets zeitgleich und vollumfänglich durch parallele Übersendung der Protokolle informiert wird.
- 6.8.2 Werden in den Ausschüssen Themen behandelt, die aufgrund der Geschäftsordnung vom Vorstand zu verantworten oder dort zu beschließen sind, werden diese Fragen und Beschlussvorlagen mindestens in folgender Form durch den Ausschussvorsitzenden an den Vorstand herangetragen:
- Inhalt des Vorschlags
 - Begründung der Maßnahme/des Beschlusses/der Änderung – sollten bestehende Beschlüsse oder Regelungen durch die Annahme des Vorschlages ganz oder teilweise geändert oder angepasst werden, so sind diese mit ihrem derzeit gültigen Original-Kontext anzugeben
 - Finanzieller Aufwand und Vorschlag zur Kostendeckung sowie Angabe der für die Umsetzung verantwortlichen Personen
 - Zeitlicher Rahmen der Umsetzung mit Angabe von Teilzielen
- Der Vorstand der Bundeskommission kann von den Ausschüssen geforderte Entscheidungen begründet aussetzen und/oder zur erneuten Beratung und Entscheidung an den antragstellenden Ausschuss zurückverweisen oder ablehnen. Er kann gegebenenfalls die nächste Mitgliederversammlung darüber entscheiden lassen.
- 6.8.3 Für Beschlussvorlagen der Referate an den Vorstand der Bundeskommission gilt in der Regel eine Bearbeitungsfrist von 8 Wochen. Entscheidungen, die einer schnelleren Bearbeitung bedürfen, müssen dies in der Antragsbegründung deutlich hervorheben. Sollte die Bearbeitung innerhalb der Frist nicht abgeschlossen werden, so ist der Vorstand zu einer Zwischeninformation an den/die jeweilig/en Vorsitzenden des Ausschusses verpflichtet.
Eilanträge sollen i.d.R. innerhalb von 2 Kalenderwochen entschieden werden.
- 6.8.4 Planungsvorschläge mit Berücksichtigung im Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr mit finanziellen Auswirkungen für die Bundeskommission Modellflug sind vor dem 1. September des Jahres dem Vorstand zu übermitteln.

7. Sportausschüsse

- 7.1 In einem Sportausschuss sind eine oder mehrere Modellflugsportklassen zusammengefasst, die in Technik und / oder Regelwerk vieles gemeinsam haben. Welche Sportklassen in einem Ausschuss vertreten sind, entscheidet der erweiterte Vorstand. Dabei ist in Anlehnung an die Unterausschüsse der CIAM zu verfahren.
- 7.2 Zusammensetzung eines Sportausschusses:
- Ein Sportausschuss wird vom gewählten Ausschussvorsitzenden geleitet.
 - Soweit die Anzahl der Sportklassen in einem Ausschuss mehr als eine beträgt, kann der Vorsitzende des Ausschusses dem Vorstand der Bundeskommission einen Stellvertreter zur Berufung vorschlagen und mit Zustimmung des Vorstandes je weiterer betreuter Sportklasse einen Referenten als Fachmann berufen. Dabei ist zu beachten, dass der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter jeweils mindestens eine Sportklasse selbst bearbeiten.
 - Die von den Aktiven einer Sportklasse gewählten Aktivensprecher sind Mitglieder im zugehörigen Sportausschuss.
 - Ein vom Vorsitzenden des Ausschusses berufener Jugendreferent.
 - Gegebenenfalls weitere notwendige Fachleute z. B. als Experten für die Unterausschüsse der CIAM, die vom Ausschussvorsitzenden mit Zustimmung des Vorstandes der Bundeskommission berufen werden.

- 7.2.1 Die Aktivensprecher der Sportklassen werden aus der Mitte der aktiven Piloten gewählt. Diese Wahl ist in allen FAI-Modellflug-Sportklassen möglich, in denen eine Rangliste entsprechend den Vorgaben des DOSB geführt wird. In nationalen Klassen kann in Einzelfällen mit Zustimmung des Ausschussvorsitzenden ein *Pilotensprecher* gewählt werden, der einem Aktivensprecher gleichgestellt ist.
Jeder aktive Pilot der Sportklasse hat eine Stimme. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl wird vom Aktivensprecher der Bundeskommission zusammen mit dem zuständigen Ausschussvorsitzenden durchgeführt. Die Wahl sollte vorzugsweise auf der Deutschen Meisterschaft der Sportklasse durchgeführt werden.
- 7.2.2 Der Aktivensprecher der Bundeskommission hat als Delegierter der aktiven Sportler Sitz und Stimme als stellvertretender Vorsitzender im Vorstand der Bundeskommission. Er wird von den Aktivensprechern der Sportklassen aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl wird vom Vorstand der Bundeskommission durchgeführt und hat in schriftlicher Abstimmung zu erfolgen.
- 7.3 Aufgaben des Sportausschusses:
- 7.3.1 Die Sportausschüsse der Bundeskommission Modellflug behandeln und vertreten im Rahmen der Vorgaben der Bundeskommission Modellflug und der Beschlüsse der Organe der Bundeskommission Modellflug die Belange der ihnen zugeordneten Sportklassen selbstständig.
- 7.3.2 Zum Aufgabenbereich des Sportausschusses gehören insbesondere:
- a) Die Entwicklung und Fortbildung von Modellflug-Sportbestimmungen auf nationaler und internationaler Ebene. Beabsichtigte Änderungen des nationalen und internationalen Regelwerks der einzelnen Sportklassen sind dem erweiterten Vorstand zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.
 - b) Die Planung und Durchführung des Leistungssport-Systems auf Bundesebene einschließlich der Erstellung erforderlicher Rahmen- und Einzelausschreibungen und Weitergabe der Ausschreibungen an die Geschäftsstelle und zur Veröffentlichung auf den Webseiten der Bundeskommission.
 - c) Festsetzung und Koordination der bundesweit durchzuführenden Modellflugwettbewerbe. Dazu gehört insbesondere die Terminplanung zur Vermeidung von Überschneidung mit weiteren Wettbewerben in gleichen oder ähnlichen Klassen.
 - d) Ermittlung der Ranglisten, Zwischenergebnisse und Jahresendwertung.
 - e) Kurzfristige Weitergabe von Wettbewerbsergebnissen zur Veröffentlichung.
 - f) Die fachspezifische Vertretung in den entsprechenden Unterausschüssen bei der CIAM.
 - g) Die Entwicklung und die Durchführung von Jugendmaßnahmen bis zur Heranführung von Jugendlichen an das Leistungssportsystem.
 - h) Die Auswahl von Teammanagern für die Teilnahme von Nationalmannschaften an internationalen Meisterschaften als Vorschlag zur Berufung durch den Vorstand der Bundeskommission.
 - i) Die Aus- und Fortbildung von Sportzeugen.
 - j) Zusammenarbeit mit anderen Sportausschüssen.
- 7.4 Tagungen:
Auf eigenen Wunsch können Sportausschüsse auch gemeinsam tagen.

8. Hauptamtliche Mitarbeiter der Bundeskommission Modellflug

Die hauptamtlichen Mitarbeiter für den Modellflug werden auf Vorschlag des Vorstandes der Bundeskommission Modellflug vom DAeC Vorstand angestellt.

Sie sind hauptamtlich für die Bundeskommission Modellflug in der Struktur der Bundeskommission (bei fachlichen Aufgaben i. d. R. in den Ausschüssen zugeordnet) tätig. Der Leiter/Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Bundeskommission Modellflug führt die laufenden Geschäfte nach den Vorgaben des Vorstandes der Bundeskommission. Er nimmt an den Sitzungen der Organe beratend teil und ist u. a. dafür zuständig, dass Protokoll geführt wird.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Gültigkeit und Übergangsbestimmungen

- 10.1 Diese Geschäftsordnung wird mit Beschluss durch die 65. Modellflugtagung vom 27. bis 28.11.2010 gültig und setzt die bisherige Geschäftsordnung der Sportfachgruppe Modellflug außer Kraft.
- 10.2 Die Umsetzung dieser Geschäftsordnung ist bis zum 31.12.2011 abzuschließen.
- 10.3 Die nach bisheriger Geschäftsordnung im Amt befindlichen gewählten Funktionsträger bleiben bis zum Ablauf Ihrer Amtszeit (Mitgliederversammlung im 4. Quartal 2011) im Amt.
- 10.4 Soweit neue Funktionen (Ausschussvorsitzende) durch Wahlentscheidung zu besetzen sind, werden diese nach Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung gewählt. In diesem Fall verlängert sich die Amtszeit um maximal 12 Monate und endet zur Mitgliederversammlung 2014.
- 10.5 Die weiteren Bestimmungen der Sportfachgruppe Modellflug (BeMod) sind bis Ende 2011 redaktionell zu überarbeiten und dieser Geschäftsordnung anzupassen.

Beschlossen auf der 65. Modellflugtagung in Speyer am 27. November 2010.

gez. Klaus Böckmann
Vorsitzender

gez. Uwe Schönlebe
stv. Vorsitzender